



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hagen, Otto: Nachlaßsteuer und Lebensversicherung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

satt haben sollte und nun den Bau der von ihm so dringend ersehnten und immer noch nur auf dem Papier stehenden Bahn in eigener Regie ausführen sollte. Am schnellsten käme er höchst wahrscheinlich auf diese Weise zum Ziel, und außerdem hätte er dabei den großen Vorteil, die wirtschaftliche Abhängigkeit seines Reichs von europäischen Nationen, die mehr und mehr zu einer politischen zu werden droht, in einem besonders wichtigen Punkt abgeschüttelt zu haben. Die Meldungen von der ersehnten Annullierung der französischen Bahnkonzession klingen danach durchaus nicht unwahrscheinlich.



## Nachlasssteuer und Lebensversicherung



Die Grenzboten haben schon am 29. Oktober 1908, noch vor Beginn des eigentlichen Kampfes um die deutsche Reichsfinanzreform, auf die gewaltigen Summen hingewiesen, die in England aus dem dortigen System der Death Duties gezogen werden, zugleich aber auch auf die überraschende Tatsache, daß die leidenschaftlichen Angriffe und unheilvollen Prophezeiungen, die es auch dort bei jedem Reformversuch gegeben hatte, nach wenig Jahren der Geltung der Steuer verstummt sind; was vorher „unbarmherzige Plünderung des Grundbesitzes mit Hilfe der Erbschaftssteuern“ genannt worden war, wurde gerade von landwirtschaftlicher Seite demnächst als die „allergerechteste und gleichmäßigste Steuerquelle“ anerkannt, die den Grund und Boden keinesfalls mehr bedrücke als andre Vermögensarten. Als die englische konservative Partei wenig Jahre nach der Harcourt's Reform Bill zur Parlamentsherrschaft gelangte, hatte sie sich innerlich und äußerlich mit dem verhassten Gesetze („Kein Gewalt herrscher des Ostens, kein Robin Hood, kein Robert Macaire hätte jemals ein solches System der Kontribution ausdenken können“) ausgesöhnt, und von einer Abschaffung der Steuer ist nicht die Rede gewesen.

Die englischen Verhältnisse sind noch nach einer andern Seite lehrreich und wertvoll für die Würdigung gewisser Bedenken gegen die Nachlassbesteuerung, gleichviel in welcher Form sie schließlich durchgeführt werden soll. Man hat den Familiensinn heraufbeschworen und es für unschicklich und verhängnisvoll erklärt, „die Steuer schraube an dem Leichenwagen anzusetzen“. Schlagend genug ist die Hinfälligkeit eines derartigen Einwandes; mit jedem Erbschaftsfall sind geschäftliche Anforderungen, Förmlichkeiten, Rechtsakte und Aufwendungen unvermeidlich verbunden, denen gegenüber die geplante Reichsabgabe kaum ins Gewicht fallen kann. Gleichwohl ist es vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß der englische Geschäftssinn schon längst andre Mittel

gefunden hat, die immerhin fühlbare Belastung den Erben überhaupt abzunehmen; es geschieht dies in der Form einer besonders auf die Nachlasssteuer zugeschnittenen und zweckmäßig ausgebildeten Form der Lebensversicherung. In dieser wird der der englischen Erbschaftssteuer zugrunde liegende theoretische Gedanke, die Lump sum theory, auch praktisch verwirklicht; betrachtet man die Erbschaftssteuer als eine summierte Einkommensteuer, die nicht jedes Jahr wiederkehrend, sondern nur einmal am Ende des Lebens der Einzelpersonlichkeit gezahlt wird, so hat es der Erblasser in der Hand, durch die Aufwendung einer jährlichen Lebensversicherungsprämie schon während seines eignen Lebens seinem Erben die Last im voraus abzunehmen. Namentlich wird auf diesem Wege eine ungerechtfertigte Belastung des Erben dann vermieden, wenn der Nachlaß nicht ausschließlich das Ergebnis der Lebensarbeit des Verstorbenen darstellt, sondern an dessen Zusammentragung in größerem oder geringerem Maße auch der Erbe selbst beteiligt ist: Verhältnisse dieser Art sind es, die mit besonderem Nachdrucke gegen die Gerechtigkeit der Nachlasssteuer ins Feld geführt worden sind.

Auf die Möglichkeit der Versicherung in diesem Zusammenhange kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden; es lohnt der Mühe, die englischen Einrichtungen und Prämiensätze einmal näher darauf anzusehen, welche Belastung sich hierbei im einzelnen ergibt. (Vgl. die Ausführungen eines ungenannten Versicherungsfachmannes in den Münchner Neuesten Nachrichten, wiedergegeben in der Zeitschrift für Versicherungswesen vom 28. April 1909.) Die Versicherung wird meist zur Deckung der Estate Duty gewählt, die auf dem Gesamtnachlaß ruht und mit dessen Werthöhe steigt. Die geringern Nachlässe bis zu 1000 £ unterliegen in England einer so niedrigen Besteuerung, daß sich eine Versicherung nicht lohnt; nach den Vorschlägen der deutschen Finanzreform scheiden sie überhaupt aus. Bei einem Gesamtnachlaß von 1000 bis 10000 £ würde ein Steuerbetrag von 30 bis 300 £ zu versichern sein; die höhern Vermögen können füglich außer Spiel bleiben, und es mag nur beispielsweise hervorgehoben werden, daß bei einem Vermögen von 50000 £ 2500 £ Steuerbetrag, bei einem Vermögen von 1000000 £ 100000 £ zu versichern sein würden. Für die Berechnung der Prämie wird in der angeführten Quelle angenommen, daß die Vermögensbildung im allgemeinen bis in die vierziger und fünfziger Jahre eines Mannes vor sich gegangen sein wird, und daß der Erblasser erst in diesem Alter dem Gedanken näher tritt, seinen Erben gegen die Unbequemlichkeiten der Entrichtung der Nachlasssteuer zu versichern. Hoch gegriffen würden hiernach für eine Todesfallversicherung mit lebenslänglicher Prämienzahlung ohne Gewinnbeteiligung etwa vier Prozent der Versicherungssumme jährlich zu zahlen sein, also bei einem Gesamtnachlaß von 1000 bis 10000 £ eine Prämie von 1,2 bis 12, bei einem Gesamtnachlaß von 50000 £ 100, bei 1000000 £ 4000 £ jährlich. Es ist wohl unbestreitbar, daß diese Aufwendungen im Vergleich zu dem gesamten Vermögenswert eine so geringe

Belastung bedeuten, daß daran höchstens das Geschäft der jährlichen Prämienzahlung als solches lästig fallen könnte; auch dieses kann aber durch die Wahl einer Versicherung gegen einmalige Prämie oder mit sehr kurzfristiger Prämienzahlung vermieden werden. Bleibt man bei der jährlichen Prämienzahlung stehen, so bedeutet dieses nichts anderes als eine freiwillige Umwandlung der Nachlasssteuer in eine Vermögenssteuer, deren Sätze von 1,2 Promille bei 1000 £ auf 2,5 Promille bei 50 000 £ und 4 Promille bei 1 000 000 £ und darüber steigen.

Man könnte dagegen einwenden, daß diese Umwandlung der Nachlasssteuer nur dann möglich ist, wenn die Erblasser noch versicherungsfähige Risiken sind. Mit den reifern Jahren wird die Versicherungsfähigkeit natürlich herabgesetzt, eine Versicherung also vielfach nur gegen erhöhte Prämie zu erlangen sein, während in jüngern Jahren und besserer Versicherungsfähigkeit die Vermögensbildung noch nicht so weit gediehen ist, daß an eine Versicherung der Nachlasssteuer würde gedacht werden können. Auch dieser Einwand trifft aber in der Regel nur zu, wenn es sich um Vermögen handelt, die aus gewerblicher oder Handelstätigkeit stammen. Bei bedeutendem Landbesitz, der im Vererbungswege vom Vater auf den Sohn und vom Sohn auf den Enkel übergeht, also in den Fällen, die von konservativer Seite besonders in den Vordergrund gestellt werden, steht einer rechtzeitigen Versicherungsnahme in jüngern Jahren nichts entgegen.

Für die Deckung der Legacy und Succession Duties, die nicht vom Gesamtnachlaß, sondern von den einzelnen Erbanteilen in einer dem Verwandtschaftsgrade entsprechenden Höhe erhoben werden, eignet sich eine Versicherung dieser Art nur dann, wenn übersehen werden kann, welcher Verwandtschaftsgrad zur Erbschaft gelangen wird; in andern Fällen läßt sich die zu versichernde Steuersumme schlecht bestimmen. Für deutsche Verhältnisse wird dies um so wichtiger, als neuerdings an Stelle der Nachlasssteuer die Erbanfallsteuer mehr in den Vordergrund gerückt ist. Immerhin hat der Erblasser es auch hier in der Hand, einen bestimmten Betrag zu versichern, der unter allen Umständen oder mindestens aufgewandt werden muß. Aber auch abgesehen hiervon hat die geschmeidige Vielgestaltigkeit der Lebensversicherung einen geeigneten Weg gefunden, Härten und Schwierigkeiten zu beseitigen. Der Erbe, dem die Entrichtung einer Erbschaftssteuer in einer Summe zu schwer fällt, kann hier, so weit nicht ohnehin gesetzlich Ratenzahlungen vorgesehen werden, mit Hilfe einer Lebensversicherung zu der denkbar bequemsten Befriedigung seines Kreditbedürfnisses gelangen. Es bedarf hierzu keiner eigentlichen Lebensversicherung, deren Prämienhöhe vielleicht abschreckend wirken könnte, sondern es genügt die für Verhältnisse dieser und ähnlicher Art in neuerer Zeit (vgl. die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Band 7, S. 79) bereits ausgebildete Risiko- oder Umtauschversicherung, die mit einer weit geringern Prämie auskommen kann. Es wird hier zunächst auf eine Anzahl von Jahren

das zeitliche Risiko des Ablebens innerhalb der Versicherungsdauer gedeckt und dem Versicherten die Wahl gelassen, nach Ablauf der vorgesehenen Zeit die Versicherung aufzugeben oder auf eine neue Anzahl von Jahren (ohne nochmalige ärztliche Untersuchung) zu verlängern; diese Verlängerung kann wegen des steigenden Lebensalters des Versicherten, das heißt wegen der größern Sterbenswahrscheinlichkeit nur erfolgen, wenn entweder die Prämie erhöht oder bei gleichbleibender Prämie die Versicherungssumme ermäßigt wird. Wie ohne weiteres in die Augen fällt, kann diese Ermäßigung der allmählichen Abzahlung (Amortisation) des zur Deckung der Erbschaftsteuer aufgenommenen Darlehns oder einer Hypothek angepaßt werden. Eine Police dieser Art bietet die Grundlage für einen ebenso sichern als entsprechend billigen Kredit; sie ergibt die einleuchtende Möglichkeit, mit einer jährlich gleichbleibenden, ihrer Höhe nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Summe jede Form einer Nachlaßbesteuerung zu bestreiten und damit dem einzigen Einwand gegen diese, der überhaupt ernsthaft genommen werden könnte, den Boden zu entziehen.

Kammergerichtsrat Otto Hagen in Berlin



## Humboldts Humanitätsidee

**A**us dem Briefwechsel Wilhelms von Humboldt mit seiner Braut und Gattin, Karoline von Dacheröden, den Anna von Sydow herausgibt, tritt dem staunenden Leser das Bild des denkbar vollkommensten, eines unglaublich vollkommenen Liebesbundes entgegen. Die Glut Heloisens verblaßt neben der dieses Paares, und nichts von den Peinlichkeiten jener mittelalterlichen Liebesgeschichte haftet ihm an: es ist ein legitimer, von aller Welt anerkannter Bund, der den Liebenden ein ruhiges, gleichmäßiges, nie getrübtcs Glück gewährt und sie bis zum Grabe, ja über das Grab hinaus aneinanderkettet. Schönheit, Liebe, Humanität, von diesen drei Ideen waren die beiden Kreise erfüllt, in denen der junge Humboldt reiste, der Berliner und der thüringische, aber keinem andern Mitgliede dieser Kreise war es vergönnt, die genannten Ideen voll zu verwirklichen, als Humboldt und seiner Gattin. Sie waren beide ideal schön, ebenso ihre Kinder; ein Familienbild etwa mit dem ältesten Sohne würde die Trinität von Mann, Weib und Kind, die erst der ganze Mensch ist, in höchster Vollendung dargestellt haben. Und der Form entsprach der Inhalt des reinen, starken und reichen Seelenlebens, das die beiden, immer harmonisch zusammenstimmend, ineinander ergossen. „Die geistigsten Kräfte der Seele, schreibt er einmal seiner Li [i und Bill pflegten sie einander anzureden] müssen rege sein und doch stark in die schöne Sinnlichkeit übergehn. Denn eben dies Vorschweben des Geistes in den